

# Bildungsgang Bank und Finanz HF auf dem Niveau der höheren Fachschule

## Reglement über die Zulassung

## Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Dok	A.HF.030 (HFBF 503)
Dat	01.12.2011
Vers	3.0
Status	Definitiv
Klass	öffentlich

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Voraussetzungen .....	3
2.	Vorausgesetzte Qualifikationen.....	3
2.1	Inländische Qualifikationen .....	3
2.2	Ausländische Diplome und Ausweise .....	5
3.	Rekurse.....	5
4.	Schlussbestimmungen.....	5

Die Schweizerische Bankiervereinigung als Trägerin des Bildungsganges Höhere Fachschule Banking & Finance HFBF, gestützt auf

die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (VHF) vom 11. März 2005, (SR 412.101.61),

den Rahmenlehrplan des Bildungsgangs Bank und Finanz HF vom 28.2.2006, A.HF.039 (Fassung vom 16.8.2011), erlässt folgende Zulassungs- und Anerkennungsbestimmungen:

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

1. Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einer Bank von mindestens 50 Prozent während der Studiendauer (VHF Art. 4 Abs. 2), bei Anmeldung.
2. Über Ausnahmen entscheidet die Qualifikationskommission.

## 2. Vorausgesetzte Qualifikationen

### 2.1 Inländische Qualifikationen

	Qualifikation / Abschluss	Nachweis Bank-Berufspraxis / Qualifikationen	Zulassungsbedingungen	Zulassung / Anerkennung
<b>1 Sekundarstufe II – Branche Bank</b>				
11	Eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann, Branche Bank, Profil E	-	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
12	Eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau/-mann, Branche Bank, Profil M (Kaufmännische Berufsmaturität)	-	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
13	Diplom Bank- & Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg	-	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
<b>2 Sekundarstufe II – Branchenfremd</b>				
21	Eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann, andere Branche, Profil E	Mindestens 12 Monate <u>und</u> CYP <sup>1</sup> Abschluss oder gleichwertige Qualifikationen	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
22	Eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann, andere Branche, Profil M (Kaufmännische Berufsmaturität)	Mindestens 12 Monate <u>und</u> CYP Abschluss oder gleichwertige Qualifikationen	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
23	Gymnasiale Maturität, Fachmittelschule, Fach-	Mindestens 12	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester

<sup>1</sup> Center for Young Professionals in Banking (Bildungsgang Banking & Finance Essentials); <http://www.cyp.ch>

	Qualifikation / Abschluss	Nachweis Bank-Berufspraxis / Qualifikationen	Zulassungsbedingungen	Zulassung / Anerkennung
	maturität	Monate <u>und</u> CYP Abschluss oder gleichwertige Qualifikationen		
24	Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsmittelschule (Aide mémoire III der EBMK / Erwerb Berufsmaturität), Eidg. Fähigkeitszeugnis nach HMS-Richtlinien 26.11.2009 (Erwerb Berufsmatura, EFZ) bzw. BIVO Kaufleute 2012, Abschnitt SOG (Erwerb Berufsmaturität, EFZ)	Mindestens 12 Monate <u>und</u> CYP Abschluss oder gleichwertige Qualifikationen	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
<b>3 Tertiärstufe – Berufs- und höhere Fachprüfungen</b>				
31	Eidg. Fachausweis Bankfachmann / Bankfachfrau BVF  Eidg. Fachausweis Fachfrau/mann Banking Operations BVF  Eidg. Fachausweis Finanzplaner/in BVF	-	prüfungsfrei	Eintrittssemester bzw. Anrechnungen gemäss Entscheid der Qualifikationskommission.
<b>4 Tertiärstufe – Höhere Fachschulen</b>				
41	Diplom einer eidg. anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaft	Mindestens 12 Monate <u>und</u> CYP Abschluss oder gleichwertige Qualifikationen	prüfungsfrei	Eintritt ins 3. Semester
42	Diplom einer eidg. anerkannten Höheren Fachschule	Mindestens 24 Monate <u>und</u> CYP Abschluss oder gleichwertige Qualifikationen	prüfungsfrei	Eintritt ins 3. Semester
<b>5 Tertiärstufe – Hochschulen (CH)</b>				
51	Bachelorstudiengang Fachhochschule mit Studienrichtung Wirtschaft, Diplom FH Wirtschaft, Diplom HWV  Bachelorstudiengang Universität mit Studienrichtung Wirtschaft  Master Universität/Fachhochschule, Lizentiat Universität, Diplom ETH  Anerkennung von Teilstudien an Hochschulen	mindestens 12 Monate	prüfungsfrei	Eintrittssemester bzw. Anrechnungen gemäss Entscheid der Qualifikationskommission. Dabei ist sowohl dem höheren Abschluss als auch der erworbenen bzw. fehlenden Theorie und Praxis in Bank und Finance Rechnung zu tragen.

Mit anderen als den aufgeführten Qualifikationen besteht kein Recht auf Zulassung. Über Gleichwertigkeiten, Aufnahmen sur dossier, Zulassungen in höhere Semester sowie erforderliche Zusatzqualifikationen für die Zulassung entscheidet die Bildungsinstitution bzw. deren Qualifikationskommission. Kandidaten bzw. Institutionen haben einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen und die notwendigen Angaben und Zeugnisse beizubringen.

## 2.2 Ausländische Diplome und Ausweise

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie regelt die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise (BBG Art. 68, BBV Art. 69f.).

## 3. Rekurse

Beschwerden gegen den Entscheid der Bildungsinstitution über Zulassung oder Gleichwertigkeitsanerkennung basierend auf inländischen Qualifikationen sind mit Begründung innert 20 Tagen der Organisation der Arbeitswelt (Schweizerische Bankiervereinigung) einzureichen. Diese entscheidet abschliessend.

## 4. Schlussbestimmungen

1. Als integrierter Bestandteil des Rahmenlehrplans sind die Zulassungsbestimmungen regelmässig zu überprüfen.
2. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft.
3. Es ersetzt sämtliche vorhergehenden Versionen.

Schweizerische Bankiervereinigung

Claude-Alain Margelisch  
Degierter des Verwaltungsrates

Marie-Theres Lorenzon  
Leiterin Weiterbildung

Basel, 1. Dezember 2011